

STEUERINFORMATIONEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

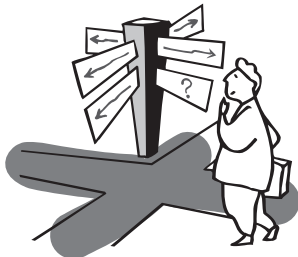
Ausgabe IV/2008 (erscheint vierteljährlich)

Im November 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erbschaftsteuerreform war zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht verabschiedet, befand sich aber kurz vor dem Abschluss. Sollte für Sie ein Vorziehen einer Vermögensübertragung in Frage kommen, ist es jetzt höchste Zeit, die Folgen der Reform für Ihren Fall zu prüfen! Im ersten Artikel haben wir die wichtigsten Eckpunkte noch einmal aufgezeigt. Sprechen Sie uns gegebenenfalls auf die aktuellen Entwicklungen an.

Inhalt



- 25/08 **Erbschaftsteuerreform steht unmittelbar vor dem Abschluss**
- 26/08 **AfA-Verbesserungen für Investitionen ab 01.01.2009**
- 27/08 **Neues zum Kindergeld für volljährige Kinder in Ausbildung**
- 28/08 **Hofnachfolger: Steuerfreie Grundstücksentnahme für Wohnhaus**
- 29/08 **Aufgepasst bei Darlehenszinsen: Chancen und Fallstricke**
- 30/08 **Keine Forderung für die Betriebsprämie 2008!**
- 31/08 **GmbH-Reform: Start frei für „Mini-GmbH's“**
- 32/08 **Lohnsteuerpauschalierung wird streng ausgelegt!**

Erbschaftsteuerreform steht unmittelbar vor dem Abschluss

25/08

Eckpunkte nach dem Stand zur Drucklegung der Steuerinformation am 07.11.2008:

Inkrafttreten

Das neue Erbschaftsteuerrecht wird für Vermögensübertragungen und Erbschaften voraussichtlich ab 01.01.2009 anzuwenden sein. Bis dahin können Übertragungen noch nach altem Recht erfolgen.

Übertragung

landwirtschaftlicher Betriebe

Die Übertragung und Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe wird mit wesentlich höheren Werten als bisher angesetzt werden. Diese Wertsteigerungen werden jedoch in der Regel durch die Entlastung für Betriebsvermögen eingefangen. Die Übertragung des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebs wird allein weiterhin kaum zu Erbschaftsteuer führen.

Nachversteuerung

Teuer kann es nach dem neuen Recht werden, wenn die Nachversteuerungsklauseln greifen: Bei Verkauf des Betriebs oder wesentlicher Teile davon innerhalb von etwa 7 - 15 Jahren erfolgt rückwirkend eine höhere Bewertung sowie der (ggf. teilweise) Verlust der Entlastung für Betriebsübergaben.

Zu Nachversteuerungen kann auch die Ausgliederung von Betriebsteilen in Kooperationen (z.B. eine Tierhaltungskooperation) oder Gewerbebetrieben (z.B. eine gewerbliche Tierhaltung) führen.

Ob das aber wirklich zu Erbschaftsteuer führen kann, muss für den Einzelfall geprüft werden.

Mietimmobilien im landwirtschaftlichen Betriebsvermögen

Für vermietete Immobilien (z.B. Wohnungen, Lagerhallen) wird die betriebliche Entlastung nicht mehr gewährt, das kann bei der Betriebsübertragung zu höherer Erbschaftsteuer führen.

Verpachtete Betriebe

Auch für verpachtete Betriebe wird voraussichtlich die betriebliche Entlastung greifen. Unklar ist noch, ob alle Fälle begünstigt sind.

Wohnhäuser

Private Immobilien – dazu gehören auch die landwirtschaftlichen Wohnhäuser – werden für die Erbschaftsteuer höher bewertet werden, zum Teil erheblich.

Die Übertragung von Wohnungen an den Ehegatten oder an Kinder soll aber steuerfrei sein, wenn sie die folgenden 10 Jahre selbst bewohnt werden (bei Kindern bis 200 m²).

Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge werden angehoben, z.B. für die Übertragung an Kinder auf 400.000 €, an Enkel 200.000 €.

Die Übertragung an Personen, die nicht zu den nahen Angehörigen zählen, z.B. an Neffen/Nichten, wird tendenziell teurer werden. ■

AfA-Verbesserungen für Investitionen ab 01.01.2009

26/08

Die Bundesregierung ist dabei, ein Konjunkturprogramm aufzulegen. Nachfolgend die für Sie wichtigsten Punkte nach Stand zur Drucklegung der Steuerinformation.

Abschreibung

Für Maschinen, Geräte und Betriebsvorrichtungen soll die Möglichkeit der degressiven Abschreibung von 25 % wieder eingeführt werden. Für den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung sollen die Obergrenzen für die Betriebsgröße angehoben werden. Die Abschreibungsverbesserungen werden voraussichtlich für Investitionen ab 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 gelten.

Handwerkerleistungen

Der Abzugsbetrag für Handwerkerleistungen im Privathaushalt soll verdoppelt werden: Für ab 01.01.2009 bis 31.12.2010 erbrachte Leistungen ist ein Aufwand von bis zu 6.000 € begünstigt (bisher 3.000 €). 20 % davon können direkt von der Steuer abgezogen werden, maximal 1.200 € (bisher 600 €).

www.bundesfinanzministerium.de ■

Neues zum Kindergeld für volljährige Kinder in Ausbildung

27/08

Für volljährige Kinder gibt es nur unter bestimmten Bedingungen Kindergeld sowie den Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer, u.a. bis Vollendung des 25. Lebensjahres bei Berufsausbildung.

7.680 € Einkommensgrenze

Generell gibt es für volljährige Kinder nur Kindergeld und Kinderfreibetrag, wenn ihre eigenen Einkünfte und Bezüge 7.680 € nicht überschreiten.

Zwischenzeitliche

Vollerwerbstätigkeit zählt mit
Bei Kindern in Ausbildung waren bisher Zeiten zwischenzeitlicher Vollerwerbstätigkeit nicht begünstigt. Diesen pauschalen Ausschluss hat die Rechtsprechung nun aufgehoben. Das kann jedoch auch nachteilig sein.

Beispiel:

Anna und Corinna sind 23 Jahre alt und befinden sich im Studium. Im Jahr 2008 gehen sie von April bis Juni zwischenzeitlich einer Vollzeitbeschäftigung nach. Dabei hat Anna Einkünfte von 5.000 € und Corinna von 10.000 €. Weitere Einkünfte haben sie in 2008 nicht.

Auswirkung:

Für Anna ist die neue Rechtsprechung vorteilhaft. Wenn sie nachweist, dass sie während der Vollzeiterwerbstätigkeit weiter ernsthaft ihrem Studium nachgegangen ist, sind auch die Monate April bis Juni begünstigt. Da die Einkommensgrenze von 7.680 € nicht überschritten ist, bekommen ihre Eltern für das ganze Jahr Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Auch für Corinna sind die Monate April bis Juni nun bei Nachweis der Studienfortführung begünstigt. Damit ist aber auch der Arbeitslohn aus der Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Die Einkünfte betragen bei ihr mehr als 7.680 €, Kindergeld und Kinderfreibetrag entfallen dadurch für das ganze Jahr.

Hätte Corinna für die Zeit ihrer Vollzeittätigkeit ihr Studium nicht weiterbetrieben, wären die Monate nicht begünstigt und ihre Eltern könnten für die restlichen 9 Monate Kindergeld und Kinderfreibetrag bekommen.

BFH-Urteil vom 16.11.2006 III R 15/06
BStBl I S.56, Newsletter Familienleistungsausgleich des BZSt April 2008 ■

Hofnachfolger: Steuerfreie Grundstücksentnahme für Wohnhaus

28/08

Wenn die Nachfolgeneration die Bewirtschaftung des Betriebes übernimmt, wird oftmals ein neues Wohnhaus für den Betriebsleiter oder den Altenteiler gebaut. Meist geschieht das auf einer bisher betrieblich genutzten Grundfläche.

Grundsätzlich

steuerpflichtige Entnahme

Da selbstgenutzte Wohnhäuser zum Privatvermögen zählen, muss der zum neugebauten Haus gehörende Grund und Boden grundsätzlich steuerpflichtig entnommen werden: Das bedeutet, dass der Verkehrswert des Grundstückes als Einnahme zu erfassen und nur der Buchwert als Ausgabe gegenzurechnen ist. Das kann besonders in Innerortslagen recht teuer werden.

Ausnahmeregelung

Hier gibt es jedoch eine Sonderregelung: Ein Betriebseigentümer kann das Grundstück für jeweils

eine selbstgenutzte Wohnung und eine Altenteilerwohnung steuerfrei entnehmen.

Beispiel:

Huber junior hat den Betrieb seines Vaters gepachtet. Für seine junge Familie möchte er ein neues Haus auf eine Weide am Hof bauen. Wird ihm das Grundstück dafür überlassen, muss es der Vater als Eigentümer steuerpflichtig entnehmen. Vater Huber kann nur den Boden für den Bau eines selbstgenutzten Wohnhauses steuerfrei entnehmen. Erst wenn also der Sohn Eigentümer des Betriebs geworden ist, kann er das Grundstück für das errichtete Haus steuerfrei entnehmen.

Was ist zu beachten?

Erstens: Die Entnahme erfolgt in der Regel mit Baubeginn. Würde Huber junior also den Hausbau als Pächter beginnen und nach der Übergabe als Eigentümer einzie-

hen, wäre die Entnahme steuerpflichtig!

Zweitens: Maßgebend für den Umfang der steuerfrei entnommenen Fläche ist die Nutzung unmittelbar nach Errichtung der Wohnung. Wird z.B. nach einigen Jahren der Garten erheblich vergrößert, würde die zusätzliche Privatnutzung zu einer steuerpflichtigen Entnahme führen.

Drittens: Jede Eigentümergeneration kann Grundstücke für jeweils ein selbstgenutztes und ein Altenteilerwohnhaus entnehmen.

! Das Recht zu den steuerlichen Entnahmen ist voller Fallstricke. ● Und die Folgen einer einmal erfolgten Entnahme können nicht rückgängig gemacht werden.

Lassen Sie sich von uns beraten, wenn Sie eine Baumaßnahme planen.

BFH-Urteil vom 14.02.2008 IV R 44/05
BFH/NV 2008 S.1156 ■

Aufgepasst bei Darlehenszinsen: Chancen und Fallstricke

29/08

Bei einem Darlehen in Höhe von 100.000 € und 15 Jahren Laufzeit fallen bei einem Zinssatz von 6 % insgesamt 50.000 € Zinsen an. Macht man es richtig, sind die Zinsen als Betriebsausgabe abzugsfähig, bei einem Grenzsteuersatz von 30 % können 15.000 € Steuern gespart werden.

Ob die Zinsen absetzbar sind, hängt an zweierlei:

1. Sind die Darlehen betrieblich oder privat veranlasst?
2. Liegen bei betrieblich veranlassenen Darlehen Gründe für eine Kürzung der Abziehbarkeit vor?

Betrieblich oder Privat?

Zinsen sind nur als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn das Darlehen betrieblich veranlasst ist.

! Entscheidend ist, was ganz konkret bezahlt wurde – es kommt also auf den Zahlungsweg an.

Die einmal getätigte Verwendung haftet dem Darlehen über seine gesamte Laufzeit an, selbst wenn es umgeschuldet wird.

Macht man Fehler, geht der Betriebsausgabenabzug für die gesamte Laufzeit verloren!

Beispiel 1

Landwirt Meyer will einen neuen Schlepper kaufen, gleichzeitig renoviert er sein privates Wohnhaus. Auf sein Konto wird ein Darlehen von 30.000 € für den Schlepper ausgezahlt. Da sich der Schlepperkauf verzögert, wird der positive Saldo des Kontos zwischenzeitlich durch die private Renovierung aufgezehrt.

Folge aus Beispiel 1: Das Darlehen ist privat verwendet worden, die Zinsen sind über die gesamte Laufzeit nicht absetzbar. Das gilt selbst dann, wenn das Darlehen mit dem Kfz-Brief des Schleppers besichert ist.

Nicht abzugsfähige Zinsen

Fallen in einem Betrieb „Überentnahmen“ an, wird die Abzugsfähigkeit von betrieblichen Darlehen gekürzt.

Eine Überentnahme entsteht, wenn aus dem Betrieb per Saldo mehr privat entnommen wird, als Gewinn vorhanden ist (Entnahmen – Einlagen – Gewinn = Überentnahme). Das kann in schlechten

Jahren leicht passieren.

! Ausgenommen von dieser Kürzung sind Darlehen für Investitionen in Anlagegüter. Auch hier kommt es bezüglich der Zuordnung auf den Zahlungsweg an.

Beispiel 2

Landwirt Müller baut einen neuen Schweinemaststall. Dafür sind Eigenmittel vorhanden, einen Teil der Kosten muss Müller aber per Darlehen finanzieren. Als Erstes verbraucht Müller seine Eigenmittel. Ferkel und Futter des ersten Mastdurchgangs bezahlt er dann mit einem Darlehen von 50.000 €.

Folge aus Beispiel 2: Die Darlehenszinsen sind zwar unstreitig Betriebsausgabe, sie könnten aber nicht abzugsfähig sein, wenn wegen schlechter Schweinepreise Überentnahmen entstehen.

Hätte Müller das Darlehen für den Stallbau verwendet und das Umlaufvermögen mit den Eigenmitteln bezahlt, wäre das Darlehen durch eine Investition in ein Anlagegut veranlasst, die Zinsen wären über die gesamte Laufzeit vor der Abzugsbeschränkung geschützt.

Zweikontenmodell

Mit dem sogenannten „Zweikontenmodell“ kann eine betriebliche Veranlassung von Darlehen erreicht werden.

Beispiel 3

Landwirt Schulze möchte ein privates Wohnhaus zur Eigennutzung bauen, dafür muss er Darlehen aufnehmen. Diese Darle-

henszinsen wären nicht abzugsfähig, da die Darlehen privat veranlasst sind. Durch das Zweikontenmodell erreicht er jedoch die betriebliche Veranlassung: Auf Konto Nr. 1 gehen alle betrieblichen Einnahmen, davon werden der Hausbau und laufende Entnahmen finanziert. Von Konto Nr. 2 werden nur betriebliche Ausgaben bezahlt und der negative Saldo in ein Darlehen umgeschuldet: Dieses Darlehen ist dann betrieblich veranlasst.

Folge aus Beispiel 3: Da bei diesem Modell viel Geld aus dem Betrieb entnommen wird, kommt es u.U. zu den zuvor beschriebenen Überentnahmen – die nun betrieblich veranlassenen Zinsen wären also gar nicht abzugsfähig.

Das kann aber dadurch vermieden werden, dass von Konto Nr. 2 betriebliche Investitionen bezahlt werden: Die Zinsen sind dann vor der Abzugsbeschränkung geschützt.

Dieses Modell ist ebenso kompliziert wie attraktiv und muss sorgfältig geplant werden – es wird nicht für jeden Fall in Frage kommen.

Fazit

Bei der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen kann viel gestaltet und ebenso viel falsch gemacht werden – und es geht um eine Menge Geld! Dabei kommt es immer auf die Durchführung der Zahlungen an, sprechen Sie uns also schon an, wenn Sie eine Finanzierung planen.

§ 4 Abs. 4 und 4a EStG sowie die BMF-Schreiben zum Schuldzinsenabzug ■

Keine Forderung für die Betriebsprämie 2008! 30/08

In der letzten Steuerinformation haben wir darauf hingewiesen, dass laut Auffassung der Finanzverwaltung zum 30.06.2008 eine Forderung für die Betriebsprämie 2008 einzustellen ist – sich im Wirtschaftsjahr 2007/2008 also zwei Betriebsprämien auf den steuerlichen Gewinn auswirken würden.

Erfolgreicher Protest der Verbände

Diese Position hat die Finanzverwaltung nun nach heftigen Protesten der Verbände aufgegeben: Es bleibt dabei, dass die Betriebs-

prämie in dem Wirtschaftsjahr zu erfassen ist, in dem sie auch ausgezahlt wird. Eine Doppelerfassung (oder genauer: 1 ½-fach) im Wirtschaftsjahr 2007/08 erfolgt also nicht!

Eine Forderung für die Betriebsprämie muss und darf frühestens am 31.12. des Jahres eingestellt werden. Das betrifft nun noch Betriebe mit dem Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr, wenn die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgt.

BMF-Schreiben vom 13.10.2008 IV C 6 – S 2134/07/10001, siehe Bundesteuerblatt ■

GmbH-Reform: Start frei für „Mini-GmbH's“

31/08

Nach jahrelangen Verhandlungen tritt am 01.11.2008 die GmbH-Reform in Kraft. Dabei sind einige Reformpunkte auf der Strecke geblieben. Aus den zahlreichen Änderungen möchten wir Sie auf die Punkte hinweisen, die auch für Landwirte wichtig zu wissen sind.

Stammkapital unverändert

Das Mindest-Stammkapital einer GmbH beträgt weiterhin 25.000 €, die geplante Verminderung auf 10.000 € ist nicht erfolgt.

Neu: „Mini-GmbH“

Neu eingeführt wurde die sogenannte „Unternehmergesellschaft“. Diese GmbH-Form kann mit 1 € Stammkapital gegründet werden.

! Sie muss den Zusatz **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** oder **UG (haftungsbeschränkt)** im Firmennamen tragen, damit sie als solche im Geschäftsverkehr erkennbar ist.

Damit eine Unternehmergesellschaft im Laufe der Zeit ein wenig Speck ansetzt, muss sie 25 % ihres jeweiligen Jahresgewinns in eine Rücklage einstellen. Dieser Gewinnanteil darf nicht ausgeschüttet werden. Nach Erhöhung

des Stammkapitals auf 25.000 € kann sie in eine normale GmbH umgewandelt werden.

Die „Mini-GmbH“ in der Praxis

Die „Mini-GmbH“ ist besonders für kleine Dienstleistungsbetriebe gedacht. Eine Bank wird ihr einen Kredit allerdings nur mit persönlicher Absicherung beim Gesellschafter geben.

! Auch als Geschäftspartner einer Mini-GmbH wird man vorsichtig sein müssen, da sie unter Umständen keinerlei Sicherheiten bieten kann.

Geeignet ist die Mini-GmbH übrigens auch für die Gründung einer GmbH & Co. KG.

Ausweitung der Gesellschafterhaftung

Ein Gesellschafter haftet grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten seiner GmbH, er kann bei einer Insolvenz nur seinen Anteil verlieren.

Hier hat die Reform eine Ausnahme geschaffen: Sollte eine GmbH in der Krise führungslos werden, z.B. weil der Geschäftsführer aufgibt, sind bei Überschuldung die

Gesellschafter verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Unterlassen sie dieses, haften sie für alle danach entstandenen Schulden! Das gilt nur dann nicht, wenn der Gesellschafter von Überschuldung und Führungslosigkeit nachweislich nichts wissen konnte.

Vereinfachte Gründung

Die Gründung einer GmbH (auch „Mini-GmbH“) muss notariell beurkundet werden. Bei GmbH's mit bis zu 3 Gesellschaftern und einem Geschäftsführer kann ein Mustervertrag verwendet werden, das vermindert den Gründungsaufwand etwas. Anzueraten ist aber auch bei kleinen GmbH's immer ein maßgeschneiderter GmbH-Vertrag, der auch Krisen überstehen kann.

Fazit: Im landwirtschaftlichen Bereich ist die GmbH mit der Reform nicht wesentlich attraktiver geworden. Interessanter ist weiterhin die GmbH & Co. KG: Sie bietet die Flexibilität und die steuerlichen Vorteile einer Personengesellschaft verbunden mit einer entsprechenden Haftungsbeschränkung.

GmbH-Reformgesetz (MoMiG) BGBI I 2008 S. 2026 ■

Lohnsteuerpauschalierung wird streng ausgelegt!

32/08

Für Aushilfskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Lohnsteuer unter bestimmten Voraussetzungen mit 5 % pauschaliert werden.

Voraussetzungen für die 5 %-Lohnsteuerpauschalierung

- Durchführung von nur typisch landwirtschaftlichen Arbeiten
- Die Arbeiten fallen nicht ganzjährig an, sind also saisonbedingt (andere land- u. forstwirtschaftl. Arbeiten sind bis zu 25 % der Gesamtarbeitszeit zulässig)
- Die Beschäftigungsdauer im Betrieb überschreitet nicht 180 Tage je Kalenderjahr
- Die Aushilfskräfte sind keine Fachkräfte
- Der Stundenlohn beträgt nicht mehr als 12 €

Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch Aufzeichnungen

nachgewiesen werden.

Das oberste Steuergericht hat diese Voraussetzungen in aktuellen Urteilen sehr streng ausgelegt.

Typisch landwirtschaftliche Arbeiten

Typisch landwirtschaftlich sind danach nur Arbeiten im Produktionsprozess bis zur Verkaufsreife. Nicht begünstigt sind Mitarbeiter in der Vermarktung oder Verarbeitung. Aktuell abgelehnt wurde die Pauschalierung für das Schälen von Spargel, da es eine Dienstleistung an einem bereits verkaufsreifen Produkt sei. Unschädlich ist aber noch das Waschen, Trocknen oder Sortieren von Erntegut.

Saisonbedingt

Saisonbedingt sind Arbeiten, die naturgemäß nur in einem bestimmten Zeitraum anfallen, insbesondere Ernte- oder Pflanzarbeiten

oder der jährliche Weideaustrieb. Eine „betriebliche Saison“ wie z.B. das jährliche Hoffest wird nicht anerkannt.

Keine Fachkräfte

Nicht begünstigte Fachkräfte sind auch angelernte Beschäftigte. Facharbeit ist z.B. das Fahren des Schleppers vor einer Arbeitsmaschine oder die Funktion als Vorarbeiter. Ein ausgebildeter Arbeitnehmer ist auch dann nicht begünstigt, wenn er Hilfsarbeiten ausführt.

Beachte: Die Anwendung dieser Lohnsteuerpauschalierung ist völlig unabhängig vom anzuwendenden Sozialversicherungsrecht. Sie kann z.B. auch für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte angewendet werden.

BFH-Urteile vom 08.05.2008 VI R 76/04 sowie vom 25.10.2005 VI R 59/03, VI R 60/03 und VI R 77/02 ■